

Abbau Arbeitsrecht – Abbau Sozialstaat

Heide Pfarr

„Sozial ist, was Beschäftigung schafft“, verkündet die CDU und legt unter dem Titel „Wachstum – Arbeit – Wohlstand“ ihr Regierungsprogramm für den Parteitag am 6./7. Dezember 2004 vor. Die Absichtserklärungen klingen gut. Aber sie verschleiern, dass die dort angekündigten Änderungen im Arbeitsrecht nur eines mit Gewissheit bewirken würden: die Verkürzung notwendiger sozialer Schutzrechte. Und mehr noch: Erreicht würde die Demontage eines erfolgreichen Systems von Checks and Balances – die Tarifautonomie – und mit ihr der Interessenvertretung durch die Gewerkschaften. Beschäftigung jedenfalls wird damit nicht geschaffen.

„Sozial ist, was Beschäftigung schafft“. Behauptet wird, dass Betriebe auf Neueinstellungen verzichteten aus Angst, neu Eingestellte nicht oder nur mit einer teuren Abfindung und unkalkulierbaren Arbeitsgerichtsprozessen wieder loswerden zu können. Besonders mittelständische Betriebe seien hiervon betroffen. Deshalb sollen Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der Geltung des Kündigungsschutzgesetzes befreit werden. Es ist jedoch durch vielfältige Untersuchungen belegt, dass Veränderungen des Kündigungsschutzrechtes, insbesondere des Schwellenwertes, in der Vergangenheit nicht zur Schaffung von Arbeitsplätzen geführt haben. Erneut bestätigen dies zwei aktuelle Untersuchungen des Instituts for Labor Studies (IZA) in Bonn; auch ältere Studien kamen zu keinem anderen Ergebnis. Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen wird bei den CDU-Vorschlägen hingegen interessengeleitet betrachtet und dabei – unter Missachtung zentraler und repräsentativer empirischer Erkenntnisse – in übertriebenem Maße als konflikthaft geschildert. Was würde also geschehen, könnte die CDU ihre programmatischen Vorstellungen umsetzen? Nicht etwa mehr Arbeitsplätze würden entstehen, aber mindestens zwei Drittel aller Beschäftigten fielen aus dem Kündigungsschutz heraus. Sozial? Gewiss nicht.

„Sozial ist, was Beschäftigung schafft“ – das nehmen auch die CDU-Vorstellungen zur Änderung der Befristungsregelungen in Anspruch. Das geltende Recht erlaubt eine sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen für zwei Jahre. Dadurch ist es Arbeitgebern auch jetzt schon möglich, in den ersten zwei Jahren einer Beschäftigung den Kündigungsschutz zu vermeiden. Mit dem Vorschlag der CDU wird dieser Zeitraum faktisch auf drei Jahre erweitert, und zwar automatisch, ohne dass eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung nötig ist. Eine Beschäftigungswirkung kann ausgeschlossen werden. Denn ein massenhafter unbefriedigter Bedarf an dieser Art von Flexibilität liegt nicht vor: Trotz mehrerer gesetzlicher Schritte zur Erleichterung des Befristungsrechts wird diese Beschäftigungsform fast gleich bleibend verhältnismäßig wenig genutzt (die Befristungsquote an allen abhängig Beschäftigten ohne Auszubildende liegt seit 1995 unverändert bei 8 %). Beschäftigungsfördernd? Sozial? Gewiss nicht.

Die CDU bezieht sich für die Legitimierung ihrer arbeitsrechtlichen Änderungsvorschläge auf eine Umfrage des arbeitgebernahen

Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW), die die wenig überraschende äußerst skeptische Haltung der Arbeitgeber zum Arbeitsrecht wiedergibt. Nur hängt das Maß einer solchen Skepsis offensichtlich gar nicht mit dem Ausmaß einer arbeitsrechtlichen Regulierung zusammen. In Großbritannien sind alle Wünsche der CDU schon geltendes Recht – und die heftige Skepsis der Arbeitgeber gegenüber den wenigen Resten an Arbeitsrecht ist dennoch ungebrochen. Unterwegs zum Thatcher-Staat? Sozial? Gewiss nicht.

„Sozial ist, was Beschäftigung schafft“. Das CDU-Programm behauptet, es sei dringend erforderlich, betriebliche Lösungen zur Abweichung von Tarifverträgen per Gesetz zuzulassen. Einzelne Beschäftigte sollen für eine Beschäftigungssicherung einer Absenkung tariflicher Standards zustimmen können. Auch der Betriebsrat soll – mit Zustimmung von zwei Drittel aller Beschäftigten – Vereinbarungen treffen können, die vom geltenden Tarifvertrag abweichen. Ignoriert werden dabei die tatsächlichen Flexibilisierungsangebote in geltenden Tarifverträgen; ignoriert werden die vielfältigen, von den Gewerkschaften getragenen betrieblichen „Bündnisse für Arbeit“, die belegen, dass es eines gesetzlichen Eingreifens nicht bedarf.

„Reformen sollen kein Selbstzweck“ sein, heißt es im CDU-Programm. Die vorgeschlagenen Änderungen wären zwar beschäftigungspolitisch sinnlos, aber nicht ohne Zweck: Sie hätten vielmehr weitreichende Wirkungen, nicht nur für die Beschäftigten, sondern auch für die Verfasstheit der Gesellschaft. Denn die Programmvorhaben bedeuten eine faktische Abschaffung der zwingenden Wirkung von Tarifverträgen. Ihre Bindungskraft, ihre Verlässlichkeit ginge verloren. Gelten würden sie nur noch in Schönwetterzeiten, wenn Beschäftigte und Betriebsräte durch die Drohung von Arbeitsplatzverlusten nicht beeindruckt werden können. Wir haben es doch im Fall Viessmann gesehen: Ein Quorum von zwei Drittel der Beschäftigten für eine Unterbietung des Tarifvertrages ist selbst in wirtschaftlich profitablen Unternehmen recht mühelos zu erreichen, wenn denn nur mit Produktionsverlagerung gedroht wird. Wird aber der Tarifvertrag zur betrieblichen und persönlichen Disposition gestellt, welchen Sinn macht es dann, sich für seinen Abschluss, seine Verbesserung einzusetzen? Für ihn zu streiken? Mitglied einer Gewerkschaft zu sein? Aber die Koalitionen, die Gewerkschaften, sind in unserem Grundgesetz geschützt, und mit ihnen die Tarifautonomie.

Das CDU-Programm: Beschäftigungsfördernd? Sozial? Gewiss nicht. Aber verfassungswidrig.

Prof. Dr. Heide Pfarr ist Wissenschaftliche Direktorin des WSI in der Hans-Böckler-Stiftung.

e-mail: heide-pfarr@boeckler.de